

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 11. Mai 2016

GZ. BMF-310205/0097-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8627/J vom 16. März 2016 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Mit der aktuellen Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl I Nr 18/2016, wurde § 311a ASVG erlassen, für den Fall, dass der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin aus dem bisher pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis nicht ausscheidet. Für jeden angerechneten Monat sind jeweils 22,8 % der aufgewerteten monatlichen Pensionsbeitragsgrundlage zu überweisen. Diese Regelung stellt in diesem Zusammenhang die Stabilität des Bundeshaushaltes im Bereich der Pensionen sicher.

Zu 3.:

Vor dem Hintergrund einer Anfrage der Europäischen Kommission zur Konformität der von der Bank Austria geplanten Übertragung der Pensionsansprüche mit dem Wettbewerbsrecht wurde die FMA kontaktiert, um in Erfahrung zu bringen, ob die Übertragung aus aufsichtsbehördlicher Sicht geprüft wurde. Die FMA hat dazu mitgeteilt, dass die prudentielle Aufsicht über die Bank Austria im Rahmen der UniCredit Gruppe in die Zuständigkeit der EZB fällt und das zuständige UniCredit Joint Supervisory Team die Überlegungen zur Übertragung

von Pensionsverpflichtungen aus der UniCredit Bank Austria ins allgemeine Pensionsversicherungssystem rechtlich geprüft und festgestellt hat, dass keine aufsichtsbehördlichen Zustimmungserfordernisse bestehen.

Zu 4.:

Informationen über steuerliche Umstände eines bestimmten Steuerpflichtigen (konkret der Unicredit Bank Austria AG) unterliegen der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO. Daher darf das Bundesministerium für Finanzen die Frage, welche konkreten Auswirkungen die Auflösung einer Rückstellung für die Steuerpflicht der Unicredit Bank Austria AG hat, nicht beantworten.

Zu 5.:

Entsprechend den Ausführungen zu 3. obliegt die wettbewerbsrechtliche Einschätzung der Europäischen Kommission, wobei anzumerken ist, dass die relevante Bestimmung im ASVG geändert wurde, weswegen die Übertragung der Pensionsverpflichtungen in das öffentliche System nur mit einem deutlich höheren finanziellen Aufwand als ursprünglich von der Bank geplant möglich ist.

Zu 6.:

Die Schaffung des § 311a ASVG kann kurzfristig positive finanzielle Auswirkungen für den Bund haben. Langfristig wird es in der UG 22 durch die entstehenden Pensionslasten der Überführung der Bank Austria Angestellten zu einer Mehrbelastung kommen. Diese Aspekte sind aber im Rahmen der Gesetzesvorlage im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung nicht angeführt worden. Insoweit wären detaillierte Informationen allenfalls vom dafür zuständigen Ressort zu erfragen.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

